

Die Rechte des Gemeinderates nach der GemO Baden-Württemberg

- **Zuständigkeit des Gemeinderates**
 - Alle wichtigen Einzelfallentscheidungen § 24 (1)
 - Einstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung § 24 (2)
 - Zahl der Beigeordneten festlegen § 49 (1)
 - Zusammensetzung des Ältestenrates festlegen § 33
- **Informationsrechte, Kontrollrechte der Ratsmitglieder**
 - Anspruch auf Verhandlungsunterlagen § 34 (1)
 - Fragerecht einzelner Ratsmitglieder mit Recht auf Antwort in angemessener Frist § 24 (4)
 - Recht auf Unterrichtung des Gemeinderates 1/6 oder Fraktion § 24 (3)
 - Akteneinsichtsrecht (25 %-Quorum) § 24 (3)
 - Anspruch, dass Verwaltungsmitgliedern das Wort erteilt wird § 33 (2)
 - Recht des Gemeinderates auf Anhörung von Sachverständigen § 33 (3)
 - Sitzungsprotokolle nach vier Wochen § 38
- **Initiativrechte der Ratsmitglieder**
 - Individuelles Antragsrecht zu jedem Tagesordnungspunkt
 - Thema/Antrag auf Tagesordnung setzen – 1/6 oder Fraktion § 34 (1)
 - Sondersitzung verlangen – 25% -Quorum § 34 (1)
- **Verfahrensrechte der Ratsmitglieder**
 - Geschäftsordnungsanträge (Schluss der Redeliste, Reihenfolge der TO, Vertagung...) § 36 (2)
 - Verweis in die Vorberatung (1/6 oder eine Fraktion, wenn in der Hauptsatzung verankert) § 39 (4)
 - Verweis aus dem Ausschuss an den Gemeinderat (25%, wenn in der Hauptsatzung verankert) § 39 (3)
 - Nicht Öffentliches in die öffentliche Sitzung verweisen – Mehrheitsbeschluss § 35
 - Recht der Ratsmitglieder, eine Meinung zu Protokoll zu geben § 38 (1)
 - Recht der Fraktion, sich im Amtsblatt zu äußern § 20 (3)
- **Ordnungsrecht**
 - Ausschluss von Mitgliedern des GR für 6 Sitzungen § 36 (3)
 - Ordnungsgeld bei Verletzung der Verschwiegenheit § 17 (4)